

Allgemeinverfügung

zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach
§ 35 a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) im Bereich des
Kreises Viersen

Gemäß § 35 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 35 b der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB), in der jeweils derzeit geltenden Fassung, wird hiermit bestimmt:

1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für

- entzündbare Gase der Klasse 2 nach § 35 b Tabelle lfd. Nr. 2 GGVSEB und
- entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 nach § 35 b Tabelle lfd. Nr. 4 GGVSEB.

2 Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrweg sind die zum Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind die Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen die in der Anlage zu dieser Verfügung aufgeführten Straßen in der jeweils am 01. Juli eines jeden Jahres gültigen Fassung.

2.3 Negativnetz

Zum Negativnetz zählen die nicht zum Positivnetz (Nummer 2.2) gehörenden Straßen.

Unberührt bleiben die mit dem Zeichen 261 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gekennzeichneten Straßen.

2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit die Be- oder Entladestelle auf Strecken des Positivnetzes (Nummer 2.2) nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes ist eine Einzelfahrwegregelung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrer über die Eignung dieser Straße im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

2.5 Autohöfe

Soweit Autohöfe auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden können, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes bedarf es keiner Einzelfahrwegregelung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

3 Benutzung des Fahrweges

Nach § 35a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 GGVSEB sind grundsätzlich die Autobahnen zu benutzen.

Für die Fahrt von der Beladestelle zur nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zur Entladestelle sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass die nächstgelegene Anschlussstelle und der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen sind.

Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

4 Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des Fahrweges

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbliche Kennzeichnung in übersichtlichen qualifizierten Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung, schriftlich zu beschreiben.

4.2 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen.

Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung und eine Kopie dieser Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Anlagen während der Fahrt mitzuführen, zu beachten und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen vom beschriebenen Fahrweg nach 4.1 abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom festgelegten Fahrweg abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Satz 1 gilt entsprechend.

5 Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz (Nummer 2.2), gegebenenfalls auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4), anzufahren.

6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 Abs. 1 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

7 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Kreises Viersen in Kraft. Die Allgemeinverfügung vom 26.04.2018 wird mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung widerrufen.

8 Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

9 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf erheben. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf. Die Klage kann schriftlich beim Verwaltungsgericht eingereicht oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erklärt werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

10 Hinweis

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf, gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

41747 Viersen, den 30.03.2023

Dr. Coenen

Landrat

Positivnetz gem. Nummer 2.2

Bundesstraßen

B 9, B 221, B 509

Landesstraßen

L 29, L 37, L 71, L 116, L 154, L 371, L 372, L 373, L 382, L 391, L 444, L 475

L 3 von L 373 bis K 7

von L 372 bis Kreisgrenze Heinsberg

L 26 in Willich von L 361 (Bönninghausen) bis L 443 (Krefelder Straße)

L 39 von Kreisgrenze Kleve bis K 8 in Viersen-Bockert

L 126 von B 221 bis L 371 in Niederkrüchten

L 361 gesamt befahrbar, ausgenommen: in Willich-Schiefbahn Albert-Oetker-Str., Hochstraße, Linselles-
straße zwischen Hochstraße und Bruchstraße sowie Korschenbroicher Straße

L 384 bis Stadtgrenze Krefeld in Willich-Anrath

L 362 von Kreisgrenze Kleve bis Stadtgrenze Krefeld (auf Nüss Drenk)

L 379 von L 361 bis L 475 in Tönisvorst

L 384 von L 361 bis Stadtgrenze Krefeld

L 477 von L 478 bis Kreisgrenze Kleve in Kempen-Tönisberg

L 478 von B 9 bis Kreisgrenze Kleve in Kempen-Tönisberg

Kreisstraßen

K 7, K 8, K 11, K 17, K 30

K 1 von L 373 bis Werner-Jaeger-Straße in Nettetal-Lobberich, von L 29 Dülkener Straße bis Lobbericher
Straße 67 in Nettetal Breyell

K 2 von AS Nettetal-West bis L 29

K 4 von L 373 in Viersen-Boisheim bis Boisheimer Straße 65 in Nettetal-Schaag

K 9 von B 221 bis L 372 in Niederkrüchten

von L 3 bis K 20 in Schwalmtal-Waldniel

K 12 von Dämkesweg bis K 11 in Kempen

von B 509 in Grefrath bis Kreisgrenze Kleve

K 15 von L 361 (Kempener Außenring) bis Speefeld in St. Hubert
K 18 von L 116 bis Dammweg in Viersen
K 19 von der L 154 bis Hardt 19 in Willich
K 20 von K 9 bis Hauptstraße 38 in Schwalmtal-Amern
K 22 von L 361 (Stiegerheide/Schmitzheide) bis L 362 (Düsseldorfer Straße) in Tönisvorst
K 27 von B 509 bis K 11 in Grefrath-Mülhausen
K 32 (Fadheiderstraße) zwischen Hausbroicher Str. und Schottelstr. Willich-Anrath
K 32 von L 361 bis Hortensiusweg Willich-Anrath

Stadt-/Gemeindestraßen

Brüggen

Borner Straße von B 221 bis Hagenkreuzweg
Klosterstraße von L 37 bis Westring
Roermonder Straße von L 373 bis Westring
Weiherfeld
Westring von Klosterstraße bis Roermonder Straße

Brüggen Bracht

Christenfeld
Holtweg bis Hendrik-Goltzius-Straße
Katersfeld
Solferinostraße vom Holtweg bis Hausnummer 33
Stiegstraße vom Amersloher Weg bis B221
Stiegstraße von B221 bis Katersfeld
Verbindungsstraße Heidhausen – Christenfeld

Grefrath

An der Plüschweberei von L 39 bis Nordstraße
Viersener Straße von B 509 bis Pastoratshof
Pastoratshof
Industriestraße
Bahnstraße
Mülhausener Straße bis K 12

Weg von B 509 zum Flugplatz Niershorst

Kempen

Kerkener Straße von L 361 bis Kleinbahnstraße

Kleinbahnstraße

Am Bahnhof

Straelener Straße von L 361 bis Tankstelle Dunantstraße 1

Industrie-Ring-Ost

Hooghe Weg

Otto-Schott-Straße von Kerkener Straße bis Tankstelle Otto-Schott-Straße

Hülser Straße von B 509 bis Tankstelle Hülser Straße

St. Töniser Straße von B 509 bis Tankstelle St. Töniser Str. 78

Speefeld

Nettetal-Lobberich

Kempener Straße von B 509 bis Kreisverkehr

Wevelinghoven von K 1 bis Wevelinghoven 14

Werner-Jäger-Straße von K 1 bis Werner-Jäger-Straße 13

Nettetal-Hinsbeck

Neustraße von L 373 bis Tankstelle Neustraße 18

Nettetal-Kaldenkirchen

Leuther Straße, Bahnhofstraße von A 61 bis L 29

Niederkrüchten-Elmpt

Nollesweg von BAB A 52 - AS Elmpt bis Barracks

Schwalmtal-Amern

Siemensstraße von K 7 bis Tankstelle Grenzland-Verbrauchermarkt

Tönisvorst – St. Tönis

Mühlenstraße von L 379 bis Mühlenstraße 161

Maysweg von L 379 bis Maysweg 2

Vorster Straße von L 475 bis L 362

Tackweg von Vorster Straße bis Tempelsweg
Tempelsweg von Tackweg bis Tempelsweg 22

Viersen

Ernst-Moritz-Arndt-Straße von L 116 bis Ernst-Moritz-Arndt-Straße 10
Greefsallee von Ringstraße bis Bachstraße
Hosterfeldstraße
Helmholtzstraße von K 18 bis Helmholtzstraße 7
Eichenstraße von Hosterfeldstraße bis Dammweg
Stadtwaldallee von Eichenstraße bis Fa. PSA-DWO
Dammweg von Eichenstraße bis Dammweg 8 – 10
Gerberstraße von L 29 (Krefelder Straße) bis Kanalstraße
Vorster Straße von Gerberstraße bis Schiefbahner Straße
Schiefbahner Straße von Vorster Straße bis Schiefbahner Straße 3
Kanalstraße von Gerberstraße bis Tankstelle

Viersen-Dülken

Bodelschwinghstraße von L 372 bis Buscher Weg
Buscher Weg von Bodelschwinghstraße bis RWE-Umspannstation
Mackensteiner Straße von K 8 bis Metallstraße
Metallstraße von Mackensteiner Straße bis Metallstraße 2
Bürgermeister-Voss-Allee
Kampweg bis Heiligenstraße
Heiligenstraße bis L475 (Bückler Straße/Brabanter Straße)

Viersen-Süchteln

Rheinstraße von L 475 bis Rheinstraße 115

Willich

Siemensring
Daimlerstraße
Halskestraße
Hans-Böckler-Straße bis Moltkestr.
Jakob-Kaiser-Straße

Hanns-Martin-Schleyer-Straße

Charles Wilp Str.

Konrad Zuse Str.

Carl Friedrich Benz Str.

Anrather Str. von L 26 (Hans Böckler Str.) bis Siemensring/Halskestr.

Anrather Str. von Kreisverkehr Hundspohlweg/Stahlwerk Becker bis Bahnstr.

Otto-Brenner-Straße

Karl-Arnold-Straße

Bahnstr. von Anrather Str bis Moltke Str.

Moltkestr. von Bahnstr. bis Moltkestraße 19 – 21

Stahlwerk Becker

Walzwerkstraße

Drahtzieherweg

Rohrzieherstraße

Maschinenhausstraße

Schmelzerstraße

Gießerallee

Formerweg bis An Liffersmühle 99

Fellerhöfe von L 443 bis Fellerhöfe 1

Willich-Anrath

Schottelstraße von L 361 bis Fadheider Str. (K 32)

Hausbroicher-Straße von Schottelstraße bis Einmündung Hausbroicher/Fadheiderstraße

Prinz-Ferdinand-Straße

An der Kollenburg

Lerchenfeldstraße ab Klein Kollenburgstr.

Karl-Lange-Straße bis JVA

Gartenstraße in Verlängerung der Kleinkollenburgstr.

Hochbendstraße von L 361 bis Kleinkollenburgstr.

Hochbendstraße von L 379 bis Hochbendstr. 75 (Kreiswasserwerk)

Klein-Kollenburg-Str.

Willich-Schiefbahn

Ulmenstraße von L 361 bis Im Fließ

Im Fonger von Ulmenstraße bis Im Fonger 14

Am Nordkanal

Willicher Straße von L 382 bis Willicher Straße 18

Willich-Neersen

Hauptstraße von L 29 bis Hauptstraße 140

Am Bruch von L 29 bis Levenweg

Levenweg von Am Bruch bis Virmondstraße

Virmondstraße von Levenweg bis Virmondstraße 135

Niersweg von Levenweg bis Niersweg 76